

Prüfungsergebnis

mit Beschlussvorschlägen zur Abwägung über Stellungnahmen aus der Beteiligung

- I. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- II. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

die in der Zeit **vom 29.10.2013 bis 29.11.2013** zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/01 „Vdk-Siedlung“ vorgebracht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 07/01 „Vdk-Siedlung“

I. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Antwortschreiben, die ausschließlich eine Zustimmung signalisieren, werden nicht wieder gegeben.

- II. **Es gingen keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.**

Auswertung der Beteiligungsverfahren

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Dienststelle	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Wasserwerk Leo- poldshöhe 05.11.2013	Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht überbaut werden dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und während der Bauarbeiten berücksichtigt.
2	Tönsmeier Entsorgungssysteme 11.11.2013	Es wird darauf hingewiesen, dass die Wendeanlage nach den Vorgaben der BG Verkehr für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge gebaut werden soll, damit die Entsorgung durchgeführt wird. Sollte die Wendeanlage nicht den Vorgaben der BG Verkehr entsprechen, muss über eine Sammelstelle für Mülleimer entschieden werden und zwar an einer Stelle, wo das Entsorgungsfahrzeug hinkommt, ohne rückwärts wieder fahren zu müssen.	<p><u>Der Anregung wird gefolgt:</u></p> <p>Der Forderung des Entsorgers, für das Plangebiet eine öffentliche Verkehrsfläche für den Ausbau einer Wendeanlage festzusetzen, welche mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug befahren werden kann, wird nachgegangen. Als maßgeblich für die Errichtung o.g. Wendeanlagen wird gem. RAST 06 ein Mindestdurchmesser von 21,5 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge) festgelegt. Weiterhin soll gem. § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) gewährleistet sein, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auch dies ist durch die nun mehr festgesetzte Wendeanlage gesichert.</p>
3	Kreis Lippe – Der Landrat 29.11.2013	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kein Handlungsbedarf